



PARKPLATZREGLEMENT

der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Die Gemeinde Bergün/Bravuogn erlässt folgendes Parkplatzreglement, gestützt auf das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) Art. 24 und Art. 25 und das Baugesetz (BG) der Gemeinde Bergün/Bravuogn, Art. 91 und Art. 93.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Parkflächen auf Gemeindegebiet von Bergün/Bravuogn, sowie deren Bewirtschaftung.

Grundlage Das Reglement stützt sich auf das von der Parkplatzkommission erarbeitete Parkplatzkonzept.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das Gemeindegebiet von Bergün/Bravuogn. Wurden oder werden für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Art. 3

Begriff Öffentliche Parkflächen im Sinne dieses Reglements sind jene im Eigentum der Gemeinde Bergün/Bravuogn stehenden oder der Gemeinde Bergün/Bravuogn überlassenen Flächen, die kostenlos oder gegen Gebühren zum Parkieren von Motorfahrzeugen vorgesehen sind.

II. Parkplatzerstellungspflicht und Ersatzabgaben

Art. 4

Erstellungspflicht und Ersatzabgabe Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen auf privatem Grund und die Erbringung von allfälligen Ersatzabgaben richtet sich nach Art. 91 des Baugesetzes der Gemeinde Bergün/Bravuogn.

III. Benutzung

Art. 5

Benutzung Motorfahrzeuge dürfen in Bergün/Bravuogn ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen und signalisierten Parkflächen abgestellt werden.

Art. 6

Besondere Benutzung Die Gemeinde Bergün/Bravuogn kann öffentliche Parkflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe etc., sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

IV. Bewirtschaftung

Art. 7

Allgemeines ¹ Die Auflistung der öffentlichen Parkflächen, deren Bewirtschaftung und Benutzung werden im Dossier „Ausführungsbestimmungen betreffend der Nutzung und Tariffestlegung der Parkplätze in der Gemeinde Bergün/Bravuogn“ festgehalten und können unabhängig zum vorliegenden Reglement durch den Gemeindevorstand angepasst und erlassen werden.

² Öffentliche Parkflächen können in Kurz- und Langzeitparkplätze sowie in Parkzonen unterteilt werden.

³ Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Signalisation und/oder Parkuhren, Ticketautomaten oder Abgabe von Parkkarten.

Art. 8

Parkgebühren ¹ Die Einnahmen von Gebühren für das Parkieren dürfen vom Bewirtschafter ausschliesslich für den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen Parkanlagen verwendet werden. In Ausnahmefällen regelt eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter die Besitz- und Bewirtschaftungsgrundsätze.

² Die Gebühren für zahlungspflichtige Parkplätze, sowie die zeitlichen Beschränkungen werden vom Gemeindevorstand erlassen.

³ Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen die Bewirtschaftung den Bedürfnissen anzupassen.

⁴ Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

Art. 9

Zonen mit Parkscheibenpflicht In den als „Zone mit Parkscheibenpflicht“ bezeichneten Bereichen darf höchstens so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

Art. 10

Parkkarten ¹ Die Parkkarte gilt lediglich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen.

² Parkkarten können für Anwohner/innen, Feriengäste, Geschäftsbetrieben sowie für dessen Personal und für das Personal der Gemeindeverwaltung, nur durch die Gemeindekanzlei, Rhätische Bahn, Bergün Filisur Tourismus sowie die Hotellerie in Bergün/Bravuogn ausgestellt werden.

³ Eine erteilte Parkkarte gibt nicht Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 11

Behinderten-
parkplätze

Wenn es die Verhältnisse ermöglichen, ist eine angemessene Anzahl Parkfelder für behinderte Personen zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

V. Strafbestimmungen

Art. 12

Bussen

Widerhandlungen werden gemäss der Ordnungsbussenverordnung (OBG-Bussenliste) vom 04.03.1996 und den kantonalen Weisungen zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden, Stufe 1 vom 03.01.2011, geahndet.

Art. 13

Zuständig

Zuständig für das Aussprechen von Bussen sind die vom Gemeindevorstand beauftragten Sicherheitsinstitution und Einzelpersonen.

Art. 14

Verfahren

Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem oder nach Bundesrecht obliegt den Gemeinden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Mit seinem Inkrafttreten gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Das Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung Bergün/Bravuogn vom 27.06.2013 sofort in Kraft.

Vom Gemeindevorstand am 11. Juni 2013 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2013 beschlossen.

FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN

Der Präsident:

Der Kanzlist:

P. Nicolay

D. Gasner